



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderrichtlinie

der Stadt Reichenbach im Vogtland

über die Gewährung von Zuwendungen an Klein- und Kleinstunternehmen

im Rahmen des Förderprogramms EFRE – „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung 2021 bis 2027“ (KU-Richtlinie Reichenbach)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Regelungen	S. 2
2	Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelungen	S. 2
3	Zuwendungsvoraussetzungen	S. 3
4	Art, Umfang und Höhe der Förderung	S. 4
5	Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten	S. 4
6	Nebenbestimmungen	S. 5
7	Verfahren – Formvorschriften	S. 5
8	Ergänzende Regelungen	S. 6
9	Inkrafttreten	S. 6
Anlagen	1 Rechtsgrundlagen	S. 7
	2 Übersicht Bewertungskriterien	S. 8
	3 Lageplan Fördergebiet	S. 9

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Reichenbach im Vogtland gewährt Zuwendungen als Beihilfe an Klein- und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der in Anlage 1 genannten Rechtsgrundlagen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Reichenbach im Vogtland entscheidet im Rahmen der Gremienbefassung über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und der verfügbaren finanziellen Mittel.

1.2 Zweck

Die Zuwendungen sollen den Klein- und Kleinstunternehmen im Fördergebiet Anreize zur Ansiedlung (Existenzgründung), Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsarbeiten ihres Standortes sowie zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes bzw. in das Programmgebiet ermöglichen. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen (Stärkung der lokalen Ökonomie).

Durch den Anreiz für lokale Investitionen sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

- Stärkung des Unternehmertums
- Verbesserung der Investitionstätigkeit
- Stärkung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der ortsansässigen Unternehmen
- Schaffung und Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen, Förderung von Beschäftigung zur Armutsbekämpfung
- Steigerung der Attraktivität des Einzelhandels und der Gastronomie im Fördergebiet (Stärkung der Zentrumsfunktion)
- Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität
- Schaffung von Barrierefreiheit für Beschäftigte und Kunden

Die Bereitstellung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Freistaates Sachsen 2021 bis 2027 im Rahmen der „FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027“ vom 17.01.2023 des Freistaates Sachsen sowie aus Mitteln der Stadt Reichenbach im Vogtland. Die Zuwendung besteht zu 75 v. H. aus EFRE-Mitteln und zu 25 v. H. aus Mitteln der Stadt Reichenbach.

1.3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt Voraussetzungen unter denen eine Bewilligung von Fördermitteln an Klein- und Kleinstunternehmen durch die Stadt Reichenbach im Vogtland im EFRE-Fördergebiet (siehe Anlage 3) zulässig ist.

2 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich der Träger der zu fördernden Maßnahme (Maßnahmenträger).

Voraussetzungen: Der Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte des Maßnahmenträgers

- befindet sich im Fördergebiet, wird dort gegründet oder in das Fördergebiet verlegt (siehe Anlage 3) und
- ist ein Klein- oder Kleinstunternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition.

Nach Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (ABl. EU Nr. L 124 vom 20.05.2003) ist ein kleines Unternehmen ein Unternehmen, das weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein Kleinstunternehmen ist ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR hat nicht übersteigt.

2.2 Ausschlussregelungen

Bei den Zuwendungen auf o. g. Rechtsgrundlagen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen. Gemäß den Mindestregelungen zur kommunalen KU-Richtlinie ist die Gewährung von De-minimis-Beihilfen für folgende Bereiche ausgeschlossen:

1. Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - b) oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors,
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthefaser- und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächige Einzelhandels- und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
16. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014,
17. Arztpraxen aller Fachbereiche,
18. Stiftungen

Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Zweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen gewährt wurden.

Hiervon ist die Gewährung zinsloser oder zinsvergünstigter Kredite ausgenommen. Bei der Gewährung eines solchen Darlehens ist dessen Subventionswert in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe für Klein- und Kleinstunternehmen kann gewährt werden, soweit das geförderte Vorhaben die Voraussetzungen der in der Anlage 1 genannten Rechtsgrundlagen erfüllt und geeignet ist, im Fördergebiet durch Entwicklung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen zur Bekämpfung der städtebaulichen, demografischen, wirtschaftlichen, ökologischen, kulturellen oder sozialen Problemlagen sowie der Beseitigung von Defiziten bei der Barrierefreiheit beizutragen.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sollen deshalb mindestens 3 der in Anlage 2 (Übersicht Bewertungskriterien) aufgeführten Kriterien verfolgt werden.

Weiterhin sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen werden, bevor die Bewilligung des Förderantrags erfolgt. Ausnahmen hierzu (förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn) sind bei der Stadt Reichenbach im Vogtland zu beantragen und von dieser zu gewähren.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein.
- Das Vorhaben darf nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) förderfähig sein.

- Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.

4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Art der Förderung und Zweckbindungsfrist

Die Förderung von Vorhaben der Klein- und Kleinstunternehmen ist eine Projektförderung als Anteilsfinanzierung.

Der Investitionszuschuss wird als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen (z.B. Einsatzort, Zweckbindungszeitraum) ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet. Die Zweckbindungsfrist für gewährte Investitionszuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt nach den derzeit geltenden Regelungen des Freistaates Sachsen mindestens 5 Jahre. Abweichende Regelungen im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des Freistaates Sachsen sind durch die Stadt Reichenbach im Vogtland im Zuwendungsbescheid zu treffen. Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens innerhalb der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung selbst ist nicht förderfähig.

4.2 Umfang und Höhe der Förderung, Fördersatz

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben, soweit diese von der Stadt Reichenbach im Vogtland als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach der Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.

Eine nach dieser Richtlinie zu gewährende Zuwendung ist grundsätzlich auf 50.000,00 EUR begrenzt (Höchstförderbetrag).

Investitionen werden mit einem max. Fördersatz von 40% der Bemessungsgrundlage bezuschusst. Somit ist zur Erreichung der maximalen Zuwendungshöhe von 50.000,00 EUR eine Investition von mindestens 125.000,00 EUR zuwendungsfähiger Kosten zu erbringen.

Die Gesamthöhe der Zuwendung, die ein Unternehmen nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist auf den in Art. 3 Abs. 2 VO (EU) 1407/2013 genannten Betrag von 200.000,00 EUR in drei Steuerjahren begrenzt. Maßgeblich für die Berechnung des Dreijahreszeitraumes ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

4.3 Erhöhte Förderung bei Schaffung neuer Arbeitsplätze

Werden von einem Klein- oder Kleinstunternehmen für mehr als 2 Jahre neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze geschaffen, kann der Fördersatz um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden. Durch den erhöhten Fördersatz von insgesamt 50 % steigt die maximale Zuwendungshöhe auf 62.500,00 EUR bei einer Investition von mindestens 125.000,00 EUR zuwendungsfähiger Kosten.

Arbeitsverhältnisse mit Inhabern oder Anteilseignern werden dabei nicht berücksichtigt.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Arbeitsverhältnisse mit Personen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung bereits ein Arbeitsverhältnis mit dem Betrieb innehatten sowie Personen in Teilzeitbeschäftigung unter 20 Wochenstunden. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Übernahme aus Leiharbeitsverhältnissen.

5 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Kosten

5.1 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet, wenn sie vom Zuwendungsempfänger getragen und nachgewiesen werden, sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind und das Vorhaben den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

5.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Gewerbeertragssteuer, Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar sind,
- Finanzierungskosten, Gebühren für Finanzgeschäfte,
- Anschaffung und Herstellung im Straßenverkehr zugelassener Fahrzeuge,
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist,
- Bußgelder, Geldstrafen,
- Vertriebskosten, Werbekosten, Reisekosten,
- Kosten für freie Forschung und Entwicklung,
- Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten
- Erhaltungsaufwendungen bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur soweit diese den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entsprechen,
- Verbrauchsgüter
- Abschreibungen auf Sachanlagen.

6 Nebenbestimmungen

Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist berechtigt, dem Zuwendungsempfänger im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und der Rahmenbescheide sowie Projektbescheide der Bewilligungsstellen aufzuerlegen.

Die Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs aufgrund einer Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

7 Verfahren - Formvorschriften

7.1 Allgemeines

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwVSäHO) die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Projektförderung (ANBest-P) sowie diese Richtlinie.

7.2 Verfahren zur Antragstellung

Antragsunterlagen können bei der Stadt Reichenbach im Vogtland, Abteilung Wirtschaftsförderung, angefordert bzw. im Internet unter www.reichenbach-vogtland.de/wirtschaft heruntergeladen werden. Die Anträge sind formgebunden einzureichen bei:

Stadtverwaltung Reichenbach
Abteilung Wirtschaftsförderung
Markt 1
08468 Reichenbach im Vogtland

Sie müssen enthalten:

1. Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Anlage 4)
2. Ausgaben- und Finanzierungsplan (u.a. Vorlage von drei vergleichbaren Kostenangeboten für Investitionen) (Anlage 4.1)
3. Stellungnahme der Hausbank (Anlage 4.2)
4. De-minimis-Erklärung über bereits erhaltene oder beantragte Beihilfen (Anlage 4.3)
5. Gewerbeanmeldung bzw. Nachweis des Unternehmenssitzes im Fördergebiet
6. Geschäftsplan bzw. Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines Unternehmen handelt
7. die Erklärung über anderweitig erhaltene oder beantragte Förderungen

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden. Für Informationen und Beratungen zum Antragsverfahren steht die Stadt Reichenbach im Vogtland, Abteilung Wirtschaftsförderung, zur Verfügung.

Anträge auf Förderung können spätestens bis zum 30.06.2027 gestellt werden.

7.3 Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

Der Zuwendungsbescheid wird formgebunden und schriftlich durch die Stadt Reichenbach im Vogtland, vertreten durch die Abteilung Wirtschaftsförderung erteilt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip). Die Auszahlung wird durch den Zuwendungsempfänger durch eine schriftliche Mittelanforderung gemäß dem Zuwendungsbescheid beantragt.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf der Grundlage von geprüften Auszahlungsanträgen, die förderfähige Kosten beinhalten, denen bezahlte Rechnungen und andere vollständig vorliegende Zahlungsbegründende Unterlagen einschließlich Vergabevermerke und Verträge im Original beigefügt sind.

Den Verwendungsnachweis gemäß der geltenden Vorlagen für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die im Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.

8 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Stadtrates in Kraft.

Reichenbach, den ...

Henry Ruß
Oberbürgermeister
Stadt Reichenbach im Vogtland

Anlage 1 – Rechtsgrundlagen
Anlage 2 – Übersicht Bewertungskriterien
Anlage 3 – Fördergebiet

Anlage 1

Rechtsgrundlagen der KU-Förderung in der Förderperiode 2021 – 2027

- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027) vom 17.01.2023, veröffentlicht am 02.02.2023 im SächsABl. 2023 Nr. 5, S. 181ff.
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)
- der §§ 23, 44 und 44a der zum Zeitpunkt des Bescheides geltenden Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen vom 18.12.2013, die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 02.07.2020 geändert worden ist
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- des Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027
- Es gelten grundsätzlich das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 2 Übersicht Bewertungskriterien KU-Förderung in der Förderperiode 2021 – 2027

(Mindestens drei Kriterien müssen zutreffen)

		Zutreffendes bitte ankreuzen
Umweltschutzkriterium	Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation im Gebiet oder sie trägt direkt zum Umweltschutz bei oder sie trägt zur Verbesserung des Betrieblichen Umweltschutzes bei.	
Energieeffizienzkriterium	Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Verringerung des CO ₂ -Ausstoßes in den geförderten Stadtquartieren dienen, z.B. Verbesserung der energetischen Bilanz öffentlicher Gebäude, Ausbau und Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich, Minderung verkehrsbedingter CO ₂ -Emissionen durch Maßnahmen des quartierbezogenen Verkehrs- und Mobilitätsmanagements.	
Inklusionskriterium	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Förderung von Inklusion, beispielsweise durch Abschaffung von Barrieren oder die Schaffung und Besetzung eines entsprechenden Arbeitsplatzes, mit dem Ziel der Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen in die unternehmerischen Prozesse.	
Gender-mainstreaming-Kriterium	Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.	
Arbeitsplatzkriterium	Der Begünstigte stellt neue Arbeitskräfte ein und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen innerhalb des Fördergebietes und trägt zur Bekämpfung der Armut bei.	
Ausbildungsplatzkriterium	Der Begünstigte schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes.	
Ansiedlungskriterium	Der Begünstigte errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur positiven Entwicklung des geförderten Stadtquartiers und zur Schaffung von Arbeitsplätzen.	
Kultur- und Kreativwirtschaftskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen aus Kultur- und Kreativwirtschaft durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet maßgeblich einen positiven Beitrag zur Entwicklung des geförderten Stadtquartiers, unter dem Aspekt der Wiedernutzbarmachung leerstehender Gewerbe- und Brachflächen.	
Entwicklungs-/Erweiterungskriterium	Der Begünstigte entwickelt oder erweitert ein erfolgreiches Unternehmen und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.	
Innovationskriterium	Der Begünstigte führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.	
Wirtschaftsstrukturkriterium	Der Begünstigte sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebiets mit ortsnah benötigten Produktionen	

Anlage 2

Übersicht Bewertungskriterien KU-Förderung in der Förderperiode 2021 – 2027



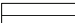


	oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung dieser Funktion des begünstigten Unternehmens bei.	
Standortentwicklungskriterium	Der Begünstigte führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes im Gebiet maßgeblich positiv beeinflusst.	
Verflechtungskriterium	Der Begünstigte führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder: <ul style="list-style-type: none">- beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z.B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern, ...) herbeiführt oder- für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.	
Gefährdungskriterium	Der Begünstigte führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.	

Anlage 3
zur KU-Förderung 2021 - 2027



Gebietsbezogenes Integriertes Handlungskonzept (GIHK); Förderperiode 2021-2027
EFRE-Gebiet "Stadtmitte"

Übersichtsplan

-  Abgrenzung EFRE-Gebiet (ca. 216 ha)
-  Gemarkungsgrenzen
-  Flurstücke
-  Gebäude
-  Gewässer

